

12.3.2. Der Erlaß von Rechtsvorschriften

Nur ein bestimmter Kreis staatlicher Organe ist befugt, Rechtsvorschriften zu erlassen. Vor allem gehört es zur Kompetenz der Volkskammer, in Form von Gesetzen die Ziele der Entwicklung der DDR und die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane verbindlich festzulegen (Art. 49 Abs. 1 u. 2 Verfassung). *Außer der Volkskammer ist kein staatliches Organ berechtigt, die Verfassung oder die Gesetze zu ändern oder Rechtsvorschriften im Rang von Gesetzen zu erlassen.* Alle anderen Staatsorgane, die zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt sind, werden auf der Grundlage und im Rahmen der Verfassung und der Gesetze tätig. Die von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehen. Die Unverbrüchlichkeit der Verfassungsnormen ist in Art. 89 Abs. 3 der Verfassung ausdrücklich festgelegt: „Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen.“

Welche staatlichen Organe zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt sind und wie die Rechtsvorschriften jeweils bezeichnet werden, zeigt die nachstehende Aufstellung.

Zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugte staatliche Organe

Volkskammer mit Zweidrittelmehrheit (oder Volksabstimmung)	Gesetz über die Verfassung bzw. zur Verfassungsänderung	Art. 48, 53, 63 u. 106 Verfassung
Volkskammer (oder Volksabstimmung)	Gesetz	Art. 48, 49, 53 Verfassung
Volkskammer	Beschluß	Art. 49, 63 Verfassung
Staatsrat	Beschluß	Art. 66 Verfassung
Nationaler Verteidigungsrat	Anordnung (oder Beschluß)	§ 1 Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 89), i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19.11.1964 (GBl. IS. 139) ; §§ 2 u. 21 Verteidigungsgesetz vom 20. 9.1961 (GBl. I S. 175)